

Synopse

VO EG SVG/Teilrevision 2015

	I.
<p>Art. 8 Kontrollschilder</p> <p>¹ Kontrollschilder werden zu den Selbstkosten abgegeben; sie bleiben im Eigentum des Kantons.</p> <p>² Beschädigte oder unleserliche Schilder werden auf Kosten des Halters ersetzt.</p>	<p>¹ Kontrollschilder werden zu Selbstkosten abgegeben. Vorbehalten bleibt Art. 8a.</p> <p>³ Der Fahrzeughalter hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Kontrollschild.</p> <p>⁴ Ein zurückgegebenes Kontrollschild wird mindestens ein Jahr freigehalten, sofern der frühere Inhaber nicht darauf verzichtet.</p>
	<p>Art. 8a Versteigerung von begehrten Kontrollschildern</p> <p>¹ Das Strassenverkehrsamt kann Kontrollschilder für Motorwagen und Motorräder mit einer niedrigen oder besonderen Nummer dem Meistbietenden zuteilen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Versteigerung.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.